



STALZER
Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

CHECKLISTE FÜR DIE AUFSTELLUNG VON EINZELFEUERSTÄTTEN

(Öfen, Herde, Kachelöfen, Kaminöfen...)

- Die Aufstellung sollte immer mit dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer abgesprochen werden
- Nur § 15a geprüfte Produkte sind zulässig (Brennstoffeinsparung, Umweltschutz), von gebrauchten ohne Unterlagen gekauften Öfen ist abzuraten!
- Einzelfeuerstätten sind bei der Behörde (Gemeinde) anzuzeigen (meldepflichtig) mit den entsprechenden Unterlagen (Inverkehrbringungsanzeige) und dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer bei Abnahme vorzulegen (in Kopie) – Baugesetz §21-5/6 (auch unter 8 KW)
- Neue Rauchfänge sind jedoch immer bewilligungspflichtig
- Da die Bauweise immer dichter wird (auch im Sanierungsfall Fenster, Türen, Dämmmaßnahmen..) ist es wichtig eine raumluftunabhängige Verbrennungsluftführung (über Abgasanlage oder Schacht im Boden – nicht durch andere Brandabschnitte) einzubauen. Eine gesetzliche Notwendigkeit ergibt sich aus der OIB RL3 (Nutzungssicherheit) 10.1.3, Stand 2011
- Bei raumluftabhängigen Feuerstätten ist ein Nachweis zu führen, dass diesen ausreichend Verbrennungsluft zugeführt wird (OIB RL3 10.1.3). Die Aufstellung von solchen Öfen muss in Übereinstimmung mit der Montageanleitung (Abstände, Herstellerrichtlinie...) erfolgen.
- Der Abstand zu brennbaren Bauteilen ist in den Richtlinien des Herstellers angegeben und mindestens einzuhalten (oder TRVB H105), bei der Abnahme sind diese Unterlagen dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer vorzulegen (Kopie) Die Führung von Abgasleitungen durch Hohlräume ist gemäß OIB RL2 3.7.3 nicht zulässig
- Bei Sonderfällen ist oft eine Einbaubescheinigung der ausführenden Firma (Hafner) erforderlich
- Der Boden unter der Feuerstätte ist mindestens 10 cm seitlich nach hinten und mindestens 50 cm nach vorne nicht brennbar A2 auszuführen (Glas, Metall, Fliesen etc.)
- Die Bedienung, Heizmaterial, Beheizung, Wartung, Reinigung ist nach den Herstellerrichtlinien einzuhalten
- Sollten brennbare Bauteile durchbrochen werden Brandschutzschot genau nach Herstellervorschrift einbauen, eine Einbaubescheinigung ist erforderlich da später oft nicht sichtbar
- Bei Abgasanlagen welche direkt über dem Feuerraum aufgesetzt werden ist vorher das Einvernehmen mit dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer erforderlich (Hafner – Rauchfangkehrermeister Merkblatt, Sonderlösung etc., auf § 15a Prüfung der Feuerstätte wird hingewiesen)
- Eine Abnahme (Dichtprüfung) nach Fertigstellung durch den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer ist erforderlich!
- Die Feuerstätten-Überprüfung lt. Stmk. Kehrordnung ist einmal jährlich durch den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer erforderlich (Augenschein) um die Betriebssicherheit zu gewährleisten
- Eine Reinigung durch den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer ist sinnvoll und empfehlenswert (Energie-Einsparung, Nutzungssicherheit, Schadenserkenng..) Bei raumluftabhängigen Feuerstätten ist im Zuge der Dichtheitsprüfung ein Verbrennungsluftnachweis (4 Pascal-Test) erforderlich.

Stand 01/2017